

Bündnis 90/ Die Grünen Ariane Mahlke-Voß – Eichenhain 5 - 21335 Lüneburg

> An den Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg

Stadtratsfraktion Lüneburg

Ariane Mahlke-VoßSozialpolitische Sprecherin

Eichenhain 5 21335 Lüneburg

Tel.: 04131/400 768 ariane.mahlke-voss@gruene-lueneburg.de

www.gruene-lueneburg.de

Antrag auf Überweisung in den Fachausschuss für die Ratssitzung am 7. Juli 2011

Kommunale Ausbildungsbeihilfe für Altenpflegefachkräfte in der Hansestadt Lüneburg

Lüneburg, den 1. Juni 2011

Angesichts des akuten Mangels und des zukünftig noch steigenden Bedarfs an Fachpersonal im Altenpflegebereich wird zur Förderung des Nachwuchses von AltenpflegerInnen ein kommunales Förderprogramm aufgelegt. Dieses beinhaltet eine Ausbildungsförderung für UmschülerInnen der Agentur für Arbeit, die am Institut für Weiterbildung in der Alten- und Krankenpflege (IWK) Lüneburg ihre Ausbildung absolvieren für das dritte Jahr ihrer Ausbildungszeit¹. Die Förderung wird gemäß folgender Richtlinien vergeben:

1. Umfang der Förderung

Unter der Voraussetzung der Sicherstellung der Finanzierung durch eine der städtischen Stiftungen können jährlich drei UmschülerInnen in das Förderprogramm aufgenommen werden.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Eine Ausbildungsförderung können UmschülerInnen auf Antrag von der Hansestadt Lüneburg erhalten, die

- a) in einem gemeinnützigen Alten- und Pflegeheim in Lüneburg ausgebildet werden
- b) ihre schulische Ausbildung am IWK Lüneburg erhalten
- c) die ersten beiden Jahre ihrer Ausbildung erfolgreich absolviert haben
- d) die Ausbildungsvergütung gemäß Tarif in voller Höhe erhalten²

3. Dauer und Höhe der Förderung

Die Ausbildungsbeihilfe wird für die Dauer des dritten Ausbildungsjahres bis zum Abschluss des Examens gewährt. Die Beihilfe wird monatlich gezahlt und beträgt 350,00 Euro.

¹ Die Agentur für Arbeit zahlt ab dem 1. Januar 2011 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung und die Sätze für Weiterbildungskosten entsprechend ihren Förderrichtlinien nur noch für die ersten beiden Jahre der 3-jährigen Ausbildungszeit. Für das dritte Jahr übernimmt zwar das Land Niedersachsen die Weiterbildungskosten, aber nicht die Kosten für die Lebenshaltung, so dass diese Auszubildenden in eine finanzielle Bedrängnis geraten, die sich negativ auf die Ausbildungsleistungen auswirken kann. Diese finanzielle Lücke soll das Förderprogramm für Auszubildende bei der Hansestadt Lüneburg schließen.

² Ausbildungsvergütung Altenpflege ab 01.03.2010 im 3. Jahr: 955,77 €

4. Pflichten der Geförderten während der Ausbildung

Die geförderten UmschülerInnen verpflichten sich, ihre Ausbildungsveranstaltungen regelmäßig zu besuchen und die geforderten Aufgaben zu erfüllen.

5. Pflichten der BeihilfeempfängerInnen nach bestandenem Examen

Die BeihilfeempfängerInnen verpflichten sich, nach Abschluss des Examens in einem gemeinnützigen Alten- und Pflegeheim in Lüneburg ihren Beruf für die Dauer von drei Jahren auszuüben.

6. Nachweispflichten der BeihilefempfängerInnen

Jeweils nach Ablauf von drei Monaten ist eine Bestätigung der Schule über die regelmäßige Teilnahme an den erforderlichen Veranstaltungen vorzulegen. Nach bestandenem Examen ist unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Examensurkunde vorzulegen. Die BeihilfeempfängerInnen haben außerdem alle Änderungen, die sich auf die Zahlung der Förderung auswirken können, unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Beihilfeempfänger den Verpflichtungen innerhalb eines Monats nicht nach, kann die Förderung unverzüglich eingestellt werden und der Vertrag fristlos gekündigt werden.

7. Rückzahlung der Ausbildungsbeihilfe

Die Ausbildungsbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger die Ausbildung abbricht oder von der Ausbildung ausgeschlossen wird. Sie ist außerdem zurückzuzahlen, wenn der Geförderte nicht die vollen drei Jahre seinen Beruf an einem städtischen Alten- und Pflegeheim ausübt. Es ist dann nach Monaten anteilig der Förderungsbetrag fällig. Es sei denn, es geschieht aufgrund gesundheitlicher Gründe. Diese sind dann anhand eines medizinischen Gutachtens nachzuweisen. Die Ausbildungsförderung ist nicht zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger auch bei Wiederholung sein Examen nicht besteht.

8. Laufzeit des Beihilfeprogramms

Das Programm ist zunächst auf drei Jahre ausgelegt und kann nach entsprechender Evaluation und einer erneut vorzunehmenden Bedarfsprüfung für weitere drei Jahre fortgeschrieben werden.

9. Verfahren

a. Cashle-by

Die Ausbildungsbeihilfe ist bei der Hansestadt Lüneburg zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- Beglaubigte Kopien der bisherigen Abschlusszeugnisse
- Nachweis der Agentur für Arbeit über die Fördermaßnahme
- Bestätigung des IWK über die Einschreibung an der Schule
- Bestätigung der Gesundheitsholding über die Ausbildungsstätte

Die Entscheidung über die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe trifft eine Arbeitsgruppe, die aus folgenden Personen besteht:

VorsitzendeR der die Zahlungen gewährenden Stiftung Erster Stadtrat der Hansestadt Lüneburg LeiterIn des IWK Lüneburg LeiterInnen der Ausbildungseinrichtungen

Dieses Gremium erarbeitet in der konstituierenden Sitzung die Kriterien für die Auswahl geeigneter BewerberInnen. Über die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe wird ein Vertrag erstellt, der von dem Beihilfeempfänger und der Stiftungsvorsitzenden sowie dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg unterzeichnet wird.

Ariane Mahlke-Voß für die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen